

Rogätz, d. 27. April 2022

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Zielitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat von April 2019 bis Juni 2019 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 15.07.2019 vor.

Anmerkung:

Während des Jahresrechnungszeitraumes vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 wurde die Gemeinde Zielitz durch den Bürgermeister, Herrn Dyrk Ruffer, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Es werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Jahresabschluss (Seite 12)

Die bereits im Jahresabschluss 2013 erwähnte und nun auf Seite 12 erneut genannte fehlende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung resultiert weiterhin aus derzeit noch nicht abgeschlossener Erstellung der ausstehenden Jahresrechnungen der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden.

Aufgrund der Fokussierung auf die Erstellung erforderlichen Jahresrechnungen, konnte die doch recht umfangreiche Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bisher nicht umgesetzt werden. Die Einführung der KLR soll nach Abschluss der Erarbeitung der Jahresrechnungen vergangener Haushaltjahre erfolgen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 13-14)

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung stellte das RPA fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl.A bzw. apl.A aus den Anträgen nicht eindeutig abzuleiten waren. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.

Durch die Rechnungsprüfung wird weiterhin angemerkt, dass z. Bsp. bei den Abschreibungen, den Personalaufwendungen sowie den Sach- und Dienstleistungen höhere Mehraufwendungen entstanden sind, deren Deckung nicht vollumfänglich gewährleistet wurde. Aufgrund der zeitlich versetzten Erstellung (Juni 2017) der Eröffnungsbilanz 2013, erfolgte die Planung der Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2014 aufgrund einer Schätzung, da die tatsächlichen Vermögenswerte zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen. Mit Erstellung der Jahresrechnung 2014 im Haushaltsjahr 2019 konnten die korrekten Abschreibungsaufwendungen nunmehr ermittelt und gebucht werden, was eine nachträgliche Beschlussfassung über eine überplanmäßige Aufwendung nicht mehr möglich machte.

Hinsichtlich der Mehraufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen ist anzumerken, dass diese aus einer unterjährigen Tarifierpassung und einer damit verbundenen Eingruppierungsanpassung einzelner Beschäftigter resultiert. Diesbezüglich hätte eine Personalkostenhochrechnung den zu erwartenden Mehraufwand aufgezeigt und die Grundlage einer Beschlussfassung im Gemeinderat bilden können. Dieser Umstand wird mit dem zuständigen Fachamt ausgewertet.

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurde ebenfalls angemerkt, dass eine Deckung der zusätzlichen Aufwendungen (352,2 T€) nicht gewährleistet war. Ursächlich dafür war u.a. eine zum Jahresabschluss 2014 vorgenommene Korrekturbuchung im Bereich der Grundschule. So wurden ursprünglich dem investiven Bereich zugeordnete Auszahlungen für die Erneuerung der sanitären Anlagen in Höhe von 370.350,60 € nach nochmaliger Überprüfung den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zugeordnet. Auch in diesem Fall war eine Beschlussfassung, aufgrund des zeitlichen Versatzes der Erstellung der Jahresrechnung (2019) nicht mehr möglich.

Im Übrigen wird angemerkt, dass die mittelbewirtschaftenden Ämter nochmals eindringlich auf die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl.A bzw. apl. A hingewiesen werden.

Stellungnahme zu den Posten der Vermögensrechnung zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2014

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Seite 2)

Die auf Seite 2 genannte bilanzielle Behandlung der gemeindlichen Wohnbauflächen wurde durch die Verwaltung einer erneuten Prüfung unterzogen. Hinsichtlich des Umlaufvermögens ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um Vermögensgegenstände handelt, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft in dem Verwaltungsbetrieb zu verbleiben. Da es sich bei den in Rede stehenden Flächen um veräußerbare Wohnbauflächen handelt, erfolgte die Zuordnung der Grundstücke zum Bestandskonto „Umlaufvermögen“ mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015. Bei dieser Anpassung handelt es sich ausschließlich um eine Bilanzkontenänderung, ein Werteverlust bzw. aufwandsauslösende Veränderungen entstehen bei dieser Korrektur nicht.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten (Seite 17)

Im Rahmen der Prüfung bezüglich einer festzusetzenden Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellt das RPA auf Seite 51 des Berichtes fest, dass die Wesentlichkeitsgrenze bisher nicht durch die Gemeinde festgelegt wurde. Weiterhin wird angemerkt, dass für die zu erwartende Prüfung der Jahresrechnung ebenfalls keine Rückstellung gebildet wurde.

Beide Anmerkungen der Rechnungsprüfung finden in den folgenden Jahresrechnungen entsprechende Berücksichtigung. Ferner wird für die Gemeinde eine Wesentlichkeitsgrenze, unter Berücksichtigung gemeindlicher Gegebenheiten, erarbeitet und zeitnah vorgeschlagen.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. A.', is positioned above the name 'Ruffer'.

Ruffer
Bürgermeister